

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2004**

### **A. Änderung des § 3 Allgemeiner Teil AVR**

1. In § 3 AT AVR werden in Abs. d) Buchst. (aa) und Buchst. (bb) jeweils nach dem Wort „§§“ die Worte „16 Abs. 1 SGB II,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. d) AT AVR wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:  
„(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;“
3. § 3 Abs. c) AT AVR enthält folgende Fassung:  
„Mitarbeiter, die Tätigkeiten nach § 11 Abs. 3 SGB XII ausüben;“
4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

### **B. Redaktionelle Anpassungen**

1. In § 1 Abs. (3) der Anlage 9 zu den AVR werden in Abs. a) die Worte „und den Arzt im Praktikum“ und in Abs. c) die Worte „und den teilzeitbeschäftigten Arzt im Praktikum“ gestrichen. Außerdem entfällt der Buchstabe f) ersatzlos.
2. In § 6 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 1 Nr. 2 die Worte „Arzt im Praktikum,“ gestrichen.
3. In § 7 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 2 die Worte „ oder der Schüler im Praktikum nach Anlage 7 zu den AVR“ gestrichen.
4. In Abschn. XIIb der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „ Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 8 der Anlage 17 zu den AVR wird in Abs. 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. Die Änderungen unter Nr. 1 bis 3 treten zum 1. Oktober 2004, die Änderungen unter Nr. 4 und 5 zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Freiburg, den 17. Dezember 2004

Dr. Peter Neher, Präsident